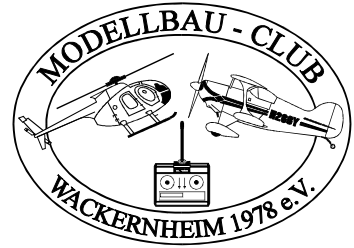


MODELLBAU - CLUB

WACKERNHEIM 1978 e.V.

Mitglied im Deutschen Modellflieger-Verband e.V.



SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Modellbau-Club Wackernheim (MBC Wackernheim) mit dem Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des MBC - Wackernheim e.V. ist D - 55263 Wackernheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel dienen ausschließlich satzungsgemäßen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Zweck und Ziel des Vereins ist die Wahrung, Förderung und Pflege des Flugmodellsports und die Förderung der Jugendarbeit in diesem Rahmen, insbesondere durch:
 - Teilnahme an auswärtigen Flugmodellsportveranstaltungen,
 - Ausrichtung von eigenen Sportveranstaltungen,
 - Heranführen von Jugendlichen an den Modellsport durch Schulung innerhalb des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt und gewillt ist, Zweck und Ziel des Vereins zu fördern. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet. Aktive Mitglieder und jugendliche aktive Mitglieder werden zunächst Probemitglieder. Nach Ablauf der zwölfmonatigen Probemitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf der darauffolgenden Vorstandssitzung durch Beschluss über die Aufnahme als aktives Mitglied oder jugendliches aktives Mitglied. Wird die Aufnahme als aktives Mitglied oder jugendliches aktives Mitglied abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft des Probemitglieds mit sofortiger Wirkung.

Probemitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (4) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende dieses Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 15. September beim Vorstand gemeldet sein.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grobe Verstöße gegen Zweck und Ziele des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - grobe Verstöße gegen vereinsinterne Ordnungsvorschriften (z.B. Modell-Flugplatz-Ordnung) oder allgemeine Rechtsvorschriften, die bei der Ausübung des Modellflugsports zu beachten sind.
 - Nichtzahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages oder der satzungsgemäß beschlossenen Umlagen trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung der Ausschließung.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Dem auszuschließenden Mitglied wird vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung gegeben.
Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats der Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich begründet.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a) an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen,
 - b) Anträge zu stellen,
 - c) vom vollendeten 16. Lebensjahr an zu wählen und abzustimmen,
 - d) vom vollendeten 18. Lebensjahr an gewählt zu werden.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins unter Berücksichtigung der jeweils geltenden vereinsinternen Ordnungsvorschriften und der allgemeinen, für die Ausübung des Modellflugsports geltenden Rechtsvorschriften zu benutzen.
- (3) Jeder Einzelne ist verpflichtet, die für die Ausübung des Modellflugsports vorgeschriebene Mindesthaftpflichtversicherung zu erwirken.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich dem Zweck und Ziel des Vereins entsprechend zu verhalten. Sie sind ferner verpflichtet,
 - a) eine einmalige Aufnahmegebühr,
 - b) einen jährlichen Beitrag und
 - c) die von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß, nach Maßgabe dieser Satzung beschlossene Umlage zu zahlen.Das Nähere wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 5
Tagesmitgliedschaft

- (1) Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintrag im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter.
Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebes am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt).
Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Für Gastmitglieder gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend mit Ausnahme von:
§ 4 Abs. 1b, c, d;
§ 4 Abs. 4a, b, c.

§ 6
Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung (MV) und
 - b) Vorstand

§ 7
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan; sie beschließt über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit diese nicht vom Vorstand zu besorgen sind.
- (2) Innerhalb der ersten drei Monate eines neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche MV statt. Diese MV hat:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
 - b) über die Entlastung des bisherigen Vorstandes zu beschließen,
 - c) jedes zweite Jahr den Vorstand und die Kassenprüfer neu zu wählen,
 - d) die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und der Umlagen festzulegen, wobei die jährliche Umlage den Betrag von 200,- Euro nicht übersteigen darf,
 - e) über vorliegende Anträge zu entscheiden.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen.
Eine außerordentliche MV muss einberufen werden, wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen; die MV hat in diesem Fall innerhalb einer Frist von einem Monat nach Antragseingang stattzufinden.
- (4) Zu jeder MV werden alle Mitglieder des Vereins vom Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (5) Die MV wird vom 1. Vorsitzenden - oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.

- (6) Über die Ergebnisse der MV wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt, beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Erscheinen weniger als 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder, kann, nach Maßgabe des § 7 Abs.4, mit der gleichen Tagesordnung eine erneute MV einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (8) Die Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Anträge zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem / der 1.Vorsitzenden,
 - b) dem / der 2.Vorsitzenden,
 - c) dem / der Kassenwart / in,
 - d) dem / der Schriftführer / in.Keiner kann mehrere Ämter in seiner Person vereinigen. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Er ist berechtigt, die normal anfallenden Geschäfte zu tätigen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Rechtsgeschäfte, die den Verein zu einer einmaligen Aufwendung von mehr als 500,--Euro, bzw. zu laufenden Aufwendungen von insgesamt mehr als 500,-- Euro im Geschäftsjahr verpflichten, bedürfen der Zustimmung der MV.
- (4) Der Vorstand wird von der MV mit einfacher Mehrheit gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre, beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
- (5) Der 1.Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie werden den Mitgliedern in der nächsten MV mitgeteilt.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 9
Mitarbeiterkreis

- (1) Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) der Vorstand,
 - b) der Platzwart,
 - c) der Jugendvertreter.
- (2) Der Platzwart wird vom Vorstand ernannt.
Der Jugendvertreter wird von der MV gewählt.
- (3) Der Mitarbeiterkreis tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Platzwart und Jugendvertreter wirken dabei beratend mit.

§ 10
Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der MV des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der MV einen Prüfungsbericht.

§ 11
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen MV mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Deutsche Krebshilfe e.V., Buschstr. 32, 53113 Bonn", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.2015 genehmigt.

Modell-Bau-Club Wackernheim 1978 e.V.